

**Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
Vom 12. Juli 2022**

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Verordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden. Mit dieser Änderungsverordnung werden die bisherigen Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung –ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 29. April 2022 in der Änderungsfassung vom 20. Mai 2022 erneut auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und an die aktuelle Infektionslage in Thüringen bzw. an die bundesrechtlichen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) angepasst.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

Zu Nr. 1 (§ 7 Abs. 1):

Die Regelung dient der Erleichterung des Zugangs für Kinder zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten elften Lebensjahr, die mindestens eine Impfung erhalten haben. Mit dieser Bestimmung wird mithin dem Beschluss der Ständigen Impfkommision zur 20. Aktualisierung der Covid-19-Impfempfehlung (Epidemiologisches Bulletin 21/2022) Rechnung getragen, wonach Kinder von fünf bis elf Jahren zunächst nur eine Covid-19-Schutzimpfung erhalten sollen, sofern sie nicht einer Risikogruppe angehören beziehungsweise nicht regelmäßig engen Kontakt mit vulnerablen Personen haben.

Zu Nr. 2:

Der vierte Unterabschnitt wurde aufgrund der neuen Regelung des § 14 inhaltlich angeglichen.

Zu Nr. 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (§ 14):

Zu Satz 1:

Stationär betreute behinderte und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen sind von den verschiedenen Maßnahmen während der Corona-Pandemie in besonderem Maße betroffen und in ihren Grundrechten fortlaufend eingeschränkt worden. Dabei ist zu berücksichtigen,

dass neben den Regelungen im IfSG und den darauf beruhenden Landesverordnungen oftmals noch zusätzliche Beschränkungen durch die Gesundheitsbehörden im Einzelfall angeordnet oder von den Einrichtungen im Rahmen des Hausrechts ergriffen wurden. Im Spannungsverhältnis zwischen dem notwendigen Infektionsschutz vulnerabler Personen und der größtmöglichen Gewährleistung sozialer Teilhabe sowie zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit, trifft die neue Regelung verfahrensrechtliche Vorkehrungen und einschränkende Leitlinien für Beschränkungen von Besuchsrechten, die über die Verordnung hinausgehen. Dadurch wird auch des Beschlusses des Thüringer Landtages vom 9. Juni 2022, Drucksache 7/5686 zur Absicherung der Besuchsrechte von behinderten und pflegebedürftigen Menschen Rechnung getragen.

Die Regelung erfasst neben Besuchsverboten im Einzelfall auch alle zusätzlichen über die Verordnung hinausgehenden Zugangsbeschränkungen wie beispielsweise 2G, 2G+, 3G oder 1G Regelungen, die nur im Einzelfall nach § 28 Abs. 7 Satz 2 IfSG getroffen werden dürfen.

Zu Satz 2:

Die Einschränkungen dürfen nur bei Vorliegen eines akuten COVID-19-Ausbruchsgeschehen getroffen werden und müssen im konkreten Einzelfall zwingend erforderlich sein. Nach dem Wortlaut darf hiervon nur restriktiv – in zeitlicher Hinsicht wie auch im Umfang - Gebrauch gemacht werden.

Zu Satz 3:

Gemäß § 28a Abs. 2 Satz 2 IfSG dürfen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 15 nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss jederzeit gewährleistet bleiben. Durch die Regelung in Satz 3 soll der Bestimmung des IfSG, die ihrerseits auf grundrechtlich geschützten Rechtspositionen beruht, Rechnung getragen werden. Letztlich ist gerade bei vulnerablen Gruppen die Gewährleistung sozialer Kontakte zu Familienangehörigen und Freunden von hoher Bedeutung für die Körperliche wie auch seelische Gesunderhaltung, trotz pandemischer Rahmenbedingungen.

Zu Satz 4:

Aus infektionsschutzrechtlichen Gründen liegen Beschränkungen in vollem Umfang in der Zuständigkeit der Behörde. Allerdings spielt im vorliegenden Fall auch das Hausrecht der jeweiligen Einrichtung eine Rolle. Das Hausrecht leitet sich unmittelbar aus grundgesetzlichen Normen wie der Unverletzlichkeit der Wohnung ab. Dass dem Hausrecht zudem ein einfachgesetzlicher Rang zukommt, folgt aus Normen wie den §§ 858 ff., 903 und 1004 BGB aber auch § 123 StGB. Weiterhin hat der Einrichtungsträger nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 ThürWTG die Verpflichtung innerhalb der betrieblichen Abläufe und ggf. über die Ausübung des Hausrechts einen ausreichenden Infektionsschutz zu gewährleisten.

Allerdings wird das Hausrecht wiederum in erheblichem Umfang durch die Rechte der betreuten Personen und ihrer Angehörigen eingeschränkt. Dies folgt bereits aus den § 7 – 9 des ThürWTG, aus denen ein umfassendes soziales Teilhaberecht und damit auch eines Besuchsrechts der Angehörigen ableitbar ist. Zusätzlich ist hier auch von einer unmittelbaren Grundrechtsbindung der privaten Einrichtungsträger auszugehen, soweit sie in grundrechtliche Schutzbereiche der betreuten Personen und ihrer Angehörigen eingreifen (vgl. Rechtsgutachten von Hufen, Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen aus Anlass der COVID-19-Pandemie, Seite 14 ff).

Da aber die Einrichtungen Obliegenheiten und Schutzpflichten gegenüber den Bewohnern haben, benötigen sie daher auch einen entsprechenden Handlungsspielraum insbesondere bei Ausbrüchen oder besonderen atypischen Gefährdungslagen, die der Verordnungsgeber nicht berücksichtigen konnte. Dabei besteht eine Wechselwirkung mit den entsprechenden infektionsschutzrechtlichen Normen, d.h. die Ausübung des Hausrechts zur Gewährleistung dieser Pflichten gilt nicht schrankenlos. Umgekehrt sind diese Umstände allerdings auch beim Vollzug infektionsschutzrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Exakt dieses Spannungsfeld regelt Satz 4 in einer rechtskonformen und verhältnismäßigen Weise, zumal das Hausrecht der Einrichtung gerade nicht schrankenlos zur Verfügung steht. Durch die Verpflichtung der Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Behörde (die ihrerseits nach Maßgabe des Infektionsschutzrechts und damit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes handeln wird) sind sowohl die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet und die grundsätzliche staatliche Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen wird nicht tangiert.

Zu Satz 5:

Die zeitliche Beschränkung von grundsätzlich zwei Wochen zielt darauf ab, die Beschränkungen aufgrund ihrer Eingriffsintensität, in regelmäßigen Abständen auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Zu Nr. 5 (§ 18):

Die Bestimmung wurde hinsichtlich des Außerkrafttretens der Verordnung angepasst.

Zu Nr. 6 (Inhaltsübersicht):

Das Inhaltsverzeichnis der Verordnung wird entsprechend den vorstehenden Änderungen angepasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.